

Az.: 2 A 278/09
4 K 440/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Anerkennung der Gleichwertigkeit/Nachdiplomierung
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11. Januar 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Dezember 2008 - 4 K 440/07 - geändert.

Der Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 16. März 2007 verpflichtet festzustellen, dass der Kläger berechtigt ist, die Bezeichnung „Diplom-Ingenieur (FH)“ zu führen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtzügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt seine Nachdiplomierung als „Diplom-Ingenieur (FH)“.
- 2 Der 1963 geborene Kläger absolvierte vom 1. September 1986 bis 19. Juli 1991 ein Fernstudium in der Grundstudienrichtung Maschinenwesen als Ingenieur für Instandhaltung industrieller Ausrüstungen. Während des Studiums war er zunächst von 1985 bis 1987 als Reparaturschlosser des VEB Industriemontagen Leipzig (IMO) und von 1988 bis 1991 als Kfz-Technologe zunächst im volkseigenen Betrieb und anschließend bei dessen Rechtsnachfolger, der IVECO-Reparaturwerkstatt der Industriemontagen Leipzig GmbH, tätig. Am 19. Juli 1991 erhielt er von der Ingenieurschule Riesa das Zeugnis über den Fachschulabschluss. Mit Urkunde vom selben Tag wurde ihm die Berechtigung verliehen, die Berufsbezeichnung „Ingenieur für Instandhaltung industrieller Ausrüstungen“ zu führen.
- 3 Den am 8. März 2007 gestellten Antrag auf Nachdiplomierung lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 16. März 2007, der am 19. März 2007 zur Post gegeben wurde, ab. Der Kläger dürfe zwar die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen. Auch werde bestätigt,

dass sein Abschluss formal solchen Abschlüssen gleichsteht, die an Vorläufereinrichtungen von Fachhochschulen (Ingenieurschulen und Höhere Fachschulen) in dem Teil Deutschlands erworben wurden, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt. Eine Anerkennung der Gleichwertigkeit scheitere aber an der Stichtagsregelung, die in der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen (Hochschulabschlüsse, Abschlüsse an Kunst- und Musikhochschulen, Abschlüsse an kirchlichen Ausbildungseinrichtungen, Fach- und Ingenieurschulabschlüsse) vom 30. Januar 1992 enthalten sei. Danach müsse die Ausbildung bis zum 31. Dezember 1990 abgeschlossen sein. Der Kläger habe seinen Abschluss aber erst 1991 erworben.

- 4 Hiergegen erhob der Kläger am Montag, den 23. April 2007, Klage. Zur Begründung führte er aus, ihm stehe ein Anspruch auf Nachdiplomierung aus Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 EV zu.

- 5 Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 12. Dezember 2008 - 4 K 440/07 - ab. Zwar stelle Art. 37 Abs. 1 Satz 2 EV eine unmittelbare bundesrechtliche Anspruchsgrundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit dar. Die Anerkennung scheitere aber an der Stichtagsregelung. Diese sei verfassungskonform. Hierzu verweist das Verwaltungsgericht Leipzig auf mehrere Entscheidungen des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts. Das Urteil wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 24. Dezember 2008 zugestellt.

- 6 Mit am Montag, den 26. Januar 2009, beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger beantragt, die Berufung gegen das Urteil zuzulassen. Mit Beschluss vom 6. Mai 2009 - 2 A 89/09 - hat der Senat die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wegen ernstlicher Zweifel an seiner Richtigkeit zugelassen. Der Beschluss wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 14. Mai 2009 zugestellt.

- 7 Mit seinem am Montag, den 15. Juni 2009, beim Obergerverwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz begründet der Kläger seine Berufung im Wesentlichen wie folgt: Der angegriffene Bescheid sei rechtswidrig, soweit darin festgestellt werde, dass

der Kläger nicht berechtigt sei, die Bezeichnung „Diplom-Ingenieur (FH)“ zu führen. Die in der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen vom 30. Januar 1992 enthaltene Stichtagsregelung sei nichtig, da sie gegen Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des EV verstoße. Es handele sich um eine Verwaltungsvorschrift, die Gesetzesrecht, wie den Einigungsvertrag, nicht verdrängen könne. Der Einigungsvertrag sei geltendes Bundesrecht. Auch Sinn und Zweck der Regelung des Einigungsvertrages, die Freizügigkeit und Durchlässigkeit zwischen Bildungssystemen und Bildungsgängen zu ermöglichen und die Gleichheit der Lebensverhältnisse zu garantieren, spreche dafür, dass es ausreiche, wenn die Ausbildung bis zum 3. Oktober 1990 begonnen worden sei. Seine Ausbildung sei auch gleichwertig. Ein Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10./11. Oktober 1991 in der Fassung vom 18. April 1997 bewerte den in Zeile 2 der Anlage IV aufgeführten Abschluss der Fachrichtung Instandhaltung der Grundstudienrichtung Maschinenwesen wie die entsprechenden Abschlüsse an Vorläufereinrichtungen der Fachhochschulen in den alten Bundesländern (Ingenieurschulen und höhere Fachschulen). Dies sei auch in dem angefochtenen Bescheid vom 16. März 2007 festgestellt worden. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz lege sodann fest, dass bei Abschlüssen, die vor 1991 erworben worden seien, im Wege der Nachdiplomierung der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“ zuerkannt werde, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werde. Da er diese Voraussetzung erfülle, stehe ihm der Anspruch auf Nachdiplomierung zu.

8 Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Dezember 2008 - 4 K 440/07 - den Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 16. März 2007 insoweit aufzuheben, als darin festgestellt wird, dass der Kläger nicht berechtigt ist, die Bezeichnung „Diplom-Ingenieur (FH)“ zu führen sowie den Beklagten zu verpflichten, festzustellen, dass er berechtigt ist, die Bezeichnung „Diplom-Ingenieur (FH)“ zu führen.

9 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die dem Senat vorgelegte Verwaltungsakte, die Akte des Verwaltungsgerichts sowie die Akten des Zulassungsverfahrens und des Berufungsverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 11 Die zulässige Berufung des Klägers hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Kläger hat einen Anspruch auf Nachdiplomierung (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 12 Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 EV. Danach stehen die im Beitrittsgebiet oder in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen oder erworbenen Befähigungsnachweise einander gleich und verleihen die gleichen Berechtigungen, wenn sie gleichwertig sind.
- 13 Diese Vorschrift ist nicht nur auf Ausbildungen, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 beendet wurden, anwendbar, sondern auch auf solche, die im Beitrittsgebiet zwar vor dem 3. Oktober 1990 begonnen, aber erst danach beendet wurden. Dafür sprechen namentlich rechtssystematische Überlegungen. In Art. 37 Abs. 1 Satz 1 EV wird ebenso wie in Art. 37 Abs. 6 Satz 1 EV ausdrücklich auf Qualifikationen abgestellt, die in der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurden. Damit wird deutlich, dass es sich bei diesen Qualifikationen um solche handeln muss, die bis zum 3. Oktober 1990 nachgewiesen wurden, weil an diesem Tag die staatliche Existenz der DDR aufgehört hat. Demgegenüber spricht Art. 37 Abs. 1 Satz 2 EV von dem „in Artikel 3 genannten Gebiet“. Diese Bezeichnung ist auch in geografischer Hinsicht eindeutig bestimmt, während sie in zeitlicher Hinsicht offen ist; es kann sowohl die Zeit vor als auch nach der deutschen Vereinigung gemeint sein. Eine Auslegung nach Sinn und Zweck führt zum Ergebnis, dass die der Regelung in Art. 37 Abs. 1 Satz 2 EV verfolgte Absicht in den hier in Rede stehenden Fällen ebenfalls zum Zuge kommt. Auch auf diejenigen Menschen im Beitrittsgebiet, die vor der deutschen Vereinigung eine Ausbildung aufgenommen hatten, trafen die Erwartungen zu, die in der Denkschrift zum Einigungsvertrag angeführt werden (BT-Drs. 11/7760 S. 374). Auch sie befanden sich in einer Situation, wie sie das Bundesverwaltungsgericht in

seiner Grundsatzentscheidung zu Art. 37 EV beschrieben hat (Urt. v. 10. Dezember 1997, BVerwGE 106, 24, 29 ff.). Zwar mag die Schutzbedürftigkeit unter Umständen geringer sein, wenn die fragliche Ausbildung erst kurze Zeit vor dem 3. Oktober 1990 aufgenommen wurde. Dies muss jedoch wegen des typisierenden Charakters jeder Stichtagsregelung hingenommen werden, die hier im Übrigen auch den entgegengesetzten Extremfall umfasst, in welchem die Ausbildung einschließlich der Abschlussprüfung am 3. Oktober 1990 bis auf einen nur noch unwesentlichen Teil beendet war (BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 1999 - 6 B 68/99 -, juris; Sächs. OVG, Beschl. v. 24. Oktober 2008 - 2 B 370/08 -, juris).

- 14 Art. 37 Abs. 1 Satz 2 EV stellt eine unmittelbare bundesrechtliche Anspruchsgrundlage für die Feststellung der „Gleichwertigkeit“ zum Beispiel von Fachschulabschlüssen der ehemaligen DDR mit einem Abschluss dar, der in einer Vorläufereinrichtung von Fachhochschulen in der alten Bundesrepublik erworben wurde (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 1997, BVerwGE 106, 24). Diese unmittelbare bundesrechtliche Anspruchsgrundlage kann vom Landesgesetzgeber nicht eingeschränkt werden (vgl. Art. 31 GG). Ungeachtet dessen ist auch eine Verwaltungsvorschrift nicht in der Lage, den gesetzlichen Anspruch zu beschränken. Beschränkungen - wie hier die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in seiner Bekanntmachung getroffenen Stichtagsregelung - berühren den Berufszugang (Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf). Wegen der Wesentlichkeit für die Verwirklichung der Berufsfreiheit müssten Einschränkungen durch den Parlamentsgesetzgeber selbst vorgenommen werden. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen vom 30. Januar 1992 ist deshalb insoweit, wie sie einen Stichtag festlegt, unwirksam. Dasselbe gilt für den entsprechenden Beschluss der Kultusministerkonferenz (vgl. Beschluss vom 11. Oktober 1991 und vom 26./27. März 1992 [Nr. 1965.1] sowie vom 24. April 1998 [Nr. 1965.1.1]). Soweit der 2. Senat im Urteil vom 9. Mai 1995 - 2 S 21/94 - gegen die Stichtagsregelung keine Bedenken erhoben hat (vgl. auch den Beschl. des 4. Senats v. 9. Dezember 2004 - 4 B 499/04 -), so wird hieran nicht festgehalten.

- 15 Der Abschluss des Klägers ist bundesdeutschen Abschlüssen gleichwertig. Die Gleichwertigkeit des Abschlusses des Klägers mit Abschlüssen der

Vorläufereinrichtungen von Fachhochschulen in den alten Bundesländern ist bereits im Bescheid des Beklagten vom 16. März 2007 festgestellt. Hinsichtlich dieser Feststellung ist der Bescheid bestandskräftig. Der Senat weist nur ergänzend darauf hin, dass diese Feststellung auch inhaltlich richtig ist. Erforderlich ist nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1997 (a. a. O.), dass die „Niveaugleichheit“ des fraglichen Abschlusses festgestellt wird. Hierzu hat die Kultusministerkonferenz Beschlüsse vom 10./11. Oktober 1991 und vom 26./27. März 1992 (Nr. 1965.1) sowie vom 24. April 1998 (Nr. 1965.1.1) gefasst, die u. a. die durch Art. 3 Abs. 1 GG gebotene gleichmäßige Anwendung der Regelung im gesamten Bundesgebiet sichern sollen. In der Anlage IV des Beschlusses der Kultusministerkonferenz ist bei den Fach- und Ingenieurschulabschlüssen im Maschinenwesen die vom Kläger besuchte „Fachrichtung Instandhaltung“ genannt. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz wird bei Abschlüssen, die vor 1991 erworben wurden, im Wege der Nachdiplomierung der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) zuerkannt, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger - mit Ausnahme der Absolvierung vor 1991, die indes wegen des Vorranges von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 EV - wie ausgeführt - nicht gefordert werden kann. Dem steht nicht entgegen, dass die Fachrichtung „Ingenieur für Instandhaltung“ *an der Ingenieurschule Riesa* nicht ausdrücklich in der Anlage IV zur Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen genannt ist. Abschlüsse, die - als „niveaugleich“ - ebenfalls den an Vorläufereinrichtungen von Fachschulen in den alten Bundesländern erworbenen Abschlüssen „gleichwertig“ im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 EV sind und deshalb gleichermaßen in die Anlage IV der Bekanntmachung hätten aufgenommen werden müssen, begründen ebenfalls einen Anspruch auf Nachdiplomierung, wenn die zusätzliche Voraussetzung einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit erfüllt ist (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 1997, a. a. O. S. 40 f.).

17

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen. Die wesentlichen Fragen sind in der Rechtsprechung geklärt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 1997 sowie Beschl. v. 21. Oktober 1999 a. a. O.).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Dehoust

Frau RinOVG Hahn ist an der Hinzufügung ihrer Unterschrift wegen Urlaubs gehindert.

gez.:

Grünberg

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an Nr. 18.7 und 36.3 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh § 164 Rn. 14).
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Dehoust

Frau RinOVG Hahn ist an der Hinzufügung ihrer Unterschrift wegen Urlaubs gehindert.

gez.:

Grünberg